-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	28.07.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	17.12.1998

3. Instanz

Datum	29.01.2002

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 17. Dezember 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den Anspruch der KlÃ¤gerin auf Erziehungsgeld (Erzg) fÃ¼r ein 1995 in der TÃ¼rkei geborenes und in den Folgejahren dort erzogenes Kind.

Die 1973 geborene KlÃ¤gerin ist TÃ¼rkin und heiratete im November 1993 in der TÃ¼rkei den 1955 geborenen Mehmet Ihsan D â¦ Dieser hÃ¤lt sich seit 1980 in der Bundesrepublik Deutschland auf, wo er zunÃ¤chst studierte und dann zeitweise als Angestellter in der UniversitÃ¤tsklinik F. beschÃ¤ftigt war. Seit 9. Februar 1998 wohnt auch die KlÃ¤gerin mit ihrem am 7. August 1995 geborenen Sohn Deniz Kerim D. in F â¦ Hier wurde ihr fÃ¼r die Zeit vom 17. Februar 1998 bis 17. Februar

1999 eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Den durch D schon am 4. August 1995 gestellten Antrag der KlÃ¤gerin auf Erzg fÃ¼r das erste Lebensjahr des Kindes lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 19. September 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Dezember 1995 mit der BegrÃ¼ndung ab, die KlÃ¤gerin habe wÃ¤hrend der in Betracht kommenden Bezugszeiten keinen Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gehabt. Zudem erfÃ¼lle sie nicht die Voraussetzungen des Â§ 1 Abs 1a Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG). Dass sich die KlÃ¤gerin bereits 1993 beim Einwohnermeldeamt Freiburg angemeldet habe, sei ohne Bedeutung, ebenso ihr Vorbringen, "Einreiseerlaubnis" und Ehegattennachzug seien ihr zu Unrecht verweigert worden.

Auch die Klage blieb erfolglos (Urteil des Sozialgerichts (SG) Freiburg vom 28. Juli 1997). Die Berufung der KlÃ¤gerin wies das Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg mit Beschluss vom 17. Dezember 1998 zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf Erzg nach innerstaatlichen Vorschriften, weil sie wÃ¤hrend des streitigen Bezugszeitraumes nicht im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis (Â§ 1 Abs 1a BErzGG) gewesen sei. Auch in Verbindung mit dem "Abkommen zur GrÃ¼ndung einer Assoziation zwischen der EuropÃ¤ischen Wirtschaftsgemeinschaft und der TÃ¼rkei" vom 12. September 1963 ("Abkommen" â□□ ABl L 217 vom 29. Dezember 1964) mit seinem Zusatzprotokoll vom 23. November 1970 Ã¼ber die "Bedingungen, die Einzelheiten und den Zeitplan fÃ¼r die Verwirklichung der Ã□bergangsphase" iS des Art 4 des "Abkommens" (ABl L 293 vom 29. Dezember 1972 â□□ "Zusatzprotokoll" -) und den zum "Abkommen" ergangenen AssoziationsratsbeschlÃ¼ssen vom 19. September 1980 (ARB) ergebe sich kein Anspruch auf Erzg. Das gelte insbesondere auch fÃ¼r den ARB Nr 1/80 (verÃ¶ffentlicht in der vom Rat der EuropÃ¤ischen Gemeinschaften (EG) herausgegebenen Sammlung, "Assoziierungsabkommen und Protokolle EWG-TÃ¼rkei sowie andere Basisdokumente, BrÃ¼ssel 1992, S 327 ff â□□ ARB 1/80) und den ARB Nr 3/80 (ABl 1983 C 110, S 60 â□□ ARB 3/80). Zwar habe der EuropÃ¤ische Gerichtshof (EuGH) Art 6 des ARB 1/80 als unmittelbar geltendes Recht behandelt. Daraus und aus dem Diskriminierungsverbot in Art 10 Abs 1 ARB 1/80 lasse sich aber kein unmittelbarer Anspruch auf Familienleistungen herleiten. Dasselbe gelte fÃ¼r den ARB 3/80.

Ihre â□□ vom 14. Senat zugelassene â□□ Revision hat die KlÃ¤gerin sinngemÃ¤Ã□ wie folgt begrÃ¼ndet: Die Bescheide der Beklagten verstieÃ□en gegen das in Art 3 Abs 1 ARB 3/80 enthaltene Diskriminierungsverbot. Zwar habe sie, die KlÃ¤gerin, im Leistungszeitraum nicht im Bundesgebiet gelebt. Das habe jedoch an einer rechtswidrigen VerzÃ¶gerung der zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis (Einreiseerlaubnis wegen Ehegattennachzugs) gelegen; deswegen sei sie im Wege eines "europarechtlichen Schadensersatzanspruches" bzw "Folgenbeseitigungsanspruches" so zu stellen, als ob sie ihren Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Deutschland gehabt hÃ¤tte. AuÃ□erdem komme ihr das in Art 9 des "Abkommens" iVm Art 7 â□□ heute Art 12 â□□ des Vertrages zur GrÃ¼ndung der EuropÃ¤ischen Gemeinschaft vom 25. MÃ¤rz 1957 (BGBl II, 1253/1256 in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung â□□ EG-Vertrag -) vereinbarte

Diskriminierungsverbot zugute. Entgegen der Meinung des LSG gÃ¤lten die in den ARB 1/80 und 3/80 festgelegten Diskriminierungsverbote auch fÃ¼r Familienleistungen. Zu beachten sei zudem das arbeitsrechtliche Diskriminierungsverbot in Art 37 des "Zusatzprotokolls". Diese Bestimmung gelte zumindest fÃ¼r ihren Ehemann. Diskriminierungsverbote ergÃ¤ben sich auÃerdem aus Art 7 Abs 2 der Verordnung des Rats der EuropÃ¤ischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWGV) Nr 1612/68 vom 15. Oktober 1968 (ABl Nr L 257/2 in der jeweils geltenden Fassung â EWGV 1612/68 -) und aus Art 39 Abs 2 des EG-Vertrages. Diese bezÃ¶gen sich auch auf soziale VergÃ¼nstigungen, wie das Erzg.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Beschluss des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 17. Dezember 1998 sowie das Urteil des SG Freiburg vom 28. Juli 1997 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 19. September 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Dezember 1995 zu verurteilen, der KlÃ¤gerin Erziehungsgeld ab 7. August 1995 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den Beschluss des LSG fÃ¼r richtig. Die KlÃ¤gerin habe insbesondere wÃ¤hrend des Leistungszeitraums ihren Wohnsitz iS des Â§ 30 Abs 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) nicht im Inland gehabt. Selbst wenn ihr der Familiennachzug rechtswidrig verweigert worden sein sollte, kÃ¶nne sie Erzg weder im Wege des Herstellungsanspruchs noch eines Schadensersatzanspruches verlangen. Evtl SchadensersatzansprÃ¼che wÃ¤ren ggf gegen die BehÃ¶rden zu richten, denen die KlÃ¤gerin fehlerhafte Entscheidungen vorwerfe.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die Revision ist nicht begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llte in der fraglichen Zeit (7. August 1995 bis 6. August 1996) nicht die Voraussetzungen des BErzGG fÃ¼r den Anspruch auf Erzg. Auch nach zwischenstaatlichen oder Ã¼bernationalen Vorschriften ist ihr Erzg nicht zu gewÃ¤hren. SchlieÃlich besteht auch kein Anspruch auf die begehrte Zahlung im Wege eines Schadensersatzanspruchs oder Folgenbeseitigungsanspruchs.

A. MaÃgebliche Rechtsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch ist Â§ 1 BErzGG idF des Gesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBl I S 180), die vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1997 gegolten hat. Danach hatte Anspruch auf Erzg, wer

1. einen Wohnsitz oder seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,

2. mit einem Kind, fÃ¼r das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,

3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und

4. keine oder keine volle ErwerbstÃ¤tigkeit ausÃ¼bt.

FÃ¼r AuslÃ¤nder sah der seinerzeitige Â§ 1 Abs 1a Satz 1 BErzGG auÃerdem als Anspruchsvoraussetzung den Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis vor.

Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llte seinerzeit schon nicht die Voraussetzungen des Abs 1 Nr 1 dieser Vorschrift. GemÃ¤Ã Â§ 30 Abs 3 Satz 1 SGB I hat einen Wohnsitz jemand dort, wo er eine Wohnung unter UmstÃ¤nden innehat, die darauf schlieÃen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. GemÃ¤Ã Satz 2 in demselben Absatz hat den gewÃ¶hnlichen Aufenthalt jemand dort, wo er sich unter UmstÃ¤nden aufhÃ¤lt, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorÃ¼bergehend verweilt. Nach den Feststellungen des LSG lebte die KlÃ¤gerin mit ihrem Sohn Deniz Kerim bis Februar 1998 in der TÃ¼rkei und erst seit 9. Februar 1998 in Freiburg. Zwar hatte ihr Ehemann sie bereits im Dezember 1993 beim Einwohnermeldeamt Freiburg angemeldet. Das hat hier aber keine rechtliche Bedeutung.

B. Es gibt auch keine Vorschrift des zwischenstaatlichen oder Ã¼berstaatlichen Rechts, die den Anspruch nach Â§ 1 BErzGG auch auf solche Personen erstreckt, die â wie die KlÃ¤gerin â ihren Wohnsitz und gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der TÃ¼rkei haben und ihr Kind dort erziehen.

1. Das deutsch-tÃ¼rkische Abkommen Ã¼ber soziale Sicherheit vom 30. April 1964 (BGBl II 1965, 1170, zuletzt geÃ¤ndert durch das Zusatzabkommen vom 2. November 1984 â AbkTÃ¼rkei â (BGBl II 1986, 1040)) enthÃ¤lt keine Regelung Ã¼ber das Erzg (vgl Art 1 Nr 15, Art 2 Abs 1 Buchst e iVm Art 33 des AbkTÃ¼rkei). Zwar umfasst es Vereinbarungen Ã¼ber "Kindergeld fÃ¼r Arbeitnehmer". Darunter fÃ¤llt aber nicht das Erzg, weil es unabhÃ¤ngig von der Arbeitnehmereigenschaft gewÃ¤hrt wird und sogar die NichtausÃ¼bung einer ErwerbstÃ¤tigkeit voraussetzt.

2. Ebenso wenig begrÃ¼ndet das "Abkommen" iVm seinem Zusatzprotokoll und den ARB einen Anspruch auf Erzg fÃ¼r einen in der TÃ¼rkei lebenden Elternteil. Â§ 1 Abs 1 BErzGG enthÃ¤lt, soweit darin LeistungsansprÃ¼che vom Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschland abhÃ¤ngig gemacht werden, fÃ¼r tÃ¼rkische StaatsangehÃ¶rige, die in ihrem Heimatland leben, keine Diskriminierung gegenÃ¼ber Deutschen. Auch Deutsche, die nicht die besonderen Voraussetzungen des Â§ 1 Abs 2 ff BErzGG erfÃ¼llen, insbesondere von ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn zur vorÃ¼bergehenden Dienstleistung in ein Gebiet auÃerhalb des Geltungsbereichs des BErzGG entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert waren (vgl Â§ 1 Abs 2 Nr 1 BErzGG), hÃ¤tten unter sonst gleichen UmstÃ¤nden keinen Anspruch auf Erzg.

Auch gegenÃ¼ber den FamilienangehÃ¶rigen von nichtdeutschen Arbeitnehmern

aus einem Mitgliedstaat der EG, die sich in Deutschland aufhalten, liegt keine unzulÃ¤ssige Diskriminierung vor. Das gilt auch, wenn man mit dem EuGH das Erzg als "Familienleistung" iS von Art 4 Abs 1 Buchst h der EWGV "Ã¼ber die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und SelbstÃ¤ndige sowie deren FamilienangehÃ¶rige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern" vom 14. Juni 1971 (ABl L 149/2 â EWGV 1408/71) ansieht (vgl EuGH Urteil vom 12. Mai 1998, Rs C-85/96,